

# Satzung

## Grün-Alternative Liste Sandhausen (GAL)

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt ab dem 06.08.2020 den Namen Grün-Alternative Liste Sandhausen (GAL) und firmiert davor unter Alternative Liste Sandhausen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Sandhausen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck, Ziele**

1. Zweck des Vereins ist, kommunalpolitische Arbeit in Sandhausen als mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung gemäß §8 und §9 Kommunalwahlgesetz Baden-Württemberg zu leisten und sich an den Kommunalwahlen zu beteiligen.
2. Die politischen Ziele des Vereins orientieren sich an den Grundsätzen und Zielen des Ortverbands Bündnis 90 / Die Grünen Sandhausen, hilfsweise des Kreisverbands Bündnis 90 / Die Grünen Kurpfalz-Hardt, hilfsweise des Kreisverbands Bündnis 90 / Die Grünen Odenwald-Kaichgau, hilfsweise des Landesverbands Bündnis 90 / Die Grünen Baden-Württemberg, hilfsweise des Bundesverbands Bündnis 90 / Die Grünen. Im Einzelnen werden die Ziele durch die Beschlüsse des Vereins bestimmt und im jeweiligen Wahlprogramm festgehalten.

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Grundsätze des Vereins anerkennt.
2. Die Mitgliedschaft ist in Schriftform bei dem Vereinsvorstand zu beantragen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Gegen die Zurückweisung des ersten Aufnahmeantrags kann binnen eines Monats Einspruch eingelegt werden, über den Einspruch entscheiden die Mitglieder mit einfacher Mehrheit in geheimer Abstimmung.
4. Eine Zurückweisung muss durch den Vorstand in Schriftform mitgeteilt und begründet werden.

### **§4 Mitgliedschaftsgleiche Rechte und Pflichten**

1. Eine Person, die auf einer Liste des Vereins in den Gemeinderat gewählt wurde, oder Mitglied des Ortverbands Bündnis 90 / Die Grünen Sandhausen ist, hat dieselben Rechte wie ein Vereinsmitglied, sofern die Pflichten eines Vereinsmitglieds erfüllt werden und die Satzung nichts anderes regelt.
2. Abweichend von Nummer 1 kann der Vereinsvorstand einzelnen Personen alle Rechte dauerhaft entziehen.
3. Gegen den Entzug der Rechte kann binnen eines Monats Einspruch eingelegt werden, über den Einspruch entscheiden die Mitglieder mit einfacher Mehrheit in geheimer Abstimmung.
4. Der Entzug der Rechte muss durch den Vorstand in Schriftform mitgeteilt und begründet werden. Er ist ein Monat nach Zugang wirksam.

## **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied zu erklären. Er ist sofort wirksam.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder Ziele des Vereins verstoßen hat und ihm damit schweren Schaden zugefügt hat.
4. Der Ausschluss kann nur auf Antrag des Vorstands erfolgen. Der Ausschluss wird nur dann ausgesprochen, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder dem Antrag zustimmen.
5. Der Ausschluss muss durch den Vorstand in Schriftform mitgeteilt und begründet werden. Er ist mit Zugang wirksam.

## **§6 Rechte und Pflichten**

1. Jedes Mitglied hat die folgenden Rechte:
  - a) Mitwirkung an der Willensbildung, insbesondere durch Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen.
  - b) Aktives und passives Wahlrecht für Aufgaben und Ämter innerhalb des Vereins.
  - c) Das Recht sich mit anderen Mitgliedern in Arbeitskreisen eigenständig zu organisieren.
2. Jedes Mitglied hat die folgenden Pflichten:
  - a) Anerkennung der Grundsätze und Ziele des Vereins nach außen hin.
  - b) Anerkennung satzungsgemäß gefasster Beschlüsse der Vereinsorgane.
  - c) Vertretung der Belange des Vereins.
  - d) Mitteilung der aktuellen Postadresse und optional der E-Mailadresse. Ist das Mitglied unter den mitgeteilten Adressen wiederholt nicht erreichbar entfallen im Einzelfall die Mitteilungspflichten des Vereins gegenüber dem Mitglied.
  - e) Die pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrags, dessen Höhe durch die Mitgliedsversammlung zu bestimmen ist. Eine anteilige Anrechnung von Mitgliedsbeiträgen an andere politische Vereinigungen kann durch die Mitgliedsversammlung beschlossen werden. Gegen diese Pflicht verstößt nur, wer vom Vorstand schriftlich angemahnt wurde. Die Anmahnung darf erstmals nach einem Jahr erfolgen. Erst nach mehrmaliger Anmahnung kann der Ausschluss eines Mitglieds erfolgen. Auf diese Folge wird bei jeder Anmahnung hingewiesen.

## **§7 Organe und Fraktion**

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliedsversammlung (MV) und der Vorstand.
2. Personen, die auf einer Liste des Vereins in den Gemeinderat gewählt wurden und aktuell Mitglied des Gemeinderats Sandhausen sind, bilden die Fraktion. Die Fraktion soll nach Möglichkeit in allen wichtigen Belangen des Vereins gehört werden.

## § 8 Mitgliedsversammlung

1. Die Mitgliedsversammlung (MV) ist das höchste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
  - a) Jede natürliche Person hat Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht. Der Vorstand kann diese Rechte beschränken oder entziehen.
  - b) Vertreter der Presse haben Anwesenheitsrecht.
  - c) Jedes Mitglied hat Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
2. Auf Antrag kann die MV mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschließen, dass einzelne Tagesordnungspunkte nichtöffentlich behandelt werden. Die Beratung über einen entsprechenden Antrag findet nichtöffentlich statt. Personenbezogene Mitgliederangelegenheiten werden ausnahmslos nichtöffentlich behandelt.
3. Eine MV findet auf Einladung des Vorstands statt. Auf Verlangen von fünf Mitgliedern, mindestens jedoch von fünf Prozent der Stimmberechtigten muss der Vorstand auch zu anderen Zeiten zu einer Mitgliedsversammlung einladen.
  - a) Die MV beschließt über politische Anträge, Entschließungen und alle sonstigen Angelegenheiten des Vereins.
  - b) Beschlüsse einer MV werden mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben wenn 25 % der Stimmberechtigten anwesend sind.
  - c) Alle Beschlüsse sind zu protokollieren und werden mit Protokollierung wirksam.
4. Die MV findet mindestens einmal pro Kalenderjahr als Hauptversammlung (HV) statt. Auf Verlangen von sieben Mitgliedern, mindestens jedoch 25 % der Stimmberechtigten muss die HV öfter stattfinden.
  - a) Die HV beschließt über Satzung, Auflösung und Mitgliedsbeiträge. Diese Beschlüsse werden mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst.
  - b) Andere Beschlüsse der HV werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben wenn 50 % der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei wiederholter HV wegen fehlender Beschlussfähigkeit ist diese gegeben wenn 25 % der Stimmberechtigten anwesend sind.
  - c) Über jede HV wird eine Niederschrift angefertigt, die von der protokollführenden Person und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.
  - d) Die HV nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Vorstands und den Rechnungsprüfbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstands.
  - e) Die HV entlastet und wählt den Vorstand und eine rechnungsprüfende Person für die Dauer von zwei Jahren.
5. Die Einladung durch den Vorstand erfolgt mittels öffentlicher Bekanntgabe im Gemeindeblatt Sandhausen und zusätzlich per E-Mail, falls der Einladung per E-Mail nicht widersprochen wurde. Die Einladung erfolgt 14 Kalendertage vor einer MV und 28 Kalendertage vor einer HV (Veröffentlichungsdatum oder E-Mail-Ausgangsdatum) unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung.

## §9 Vorstand

1. Zusammensetzung und Wahl des Vorstands
  - a) Der Vorstand wird von der Mitgliedsversammlung für zwei Jahre gewählt.
  - b) Er besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden unterschiedlichen Geschlechts und einer Kassenperson, die den geschäftsführenden Vorstand bilden. Darüber hinaus kann die Mitgliedsversammlung bis zu vier Personen in den Beisitz wählen. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Vorstands soll ungerade sein.
  - c) Alle Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen in geheimer Abstimmung gewählt. Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt; im zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit mit einem Quorum von 20 % der abgegebenen Stimmen.
2. Ausscheiden aus dem Vorstand
  - a) Die Mitgliedsversammlung kann dem Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern, auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds, auf den in der Einladung zur Mitgliedsversammlung hinzuweisen ist, mit absoluter Mehrheit der Stimmberechtigten das Misstrauen aussprechen; dies führt zum Rücktritt des Vorstandes oder der betreffenden Vorstandsmitglieder. Neu- bzw. Nachwahlen müssen in diesem Fall in derselben Mitgliedsversammlung stattfinden; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
  - b) Für den Fall des Ausscheidens einzelner Vorstandsmitglieder kann die nächste Mitgliedsversammlung Neuwahlen vornehmen.
  - c) Treten einzelne Personen, oder der gesamte Vorstand zurück, hat er innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der ein neuer Vorstand gewählt wird.
  - d) Für die vorgenannten Versammlungen gilt § 10 Nr. 4 c).
3. Aufgaben des Vorstands
  - a) Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gemäß § 26 BGB nach außen. Der Vorstand kann im Rahmen seiner satzungsgemäßen Arbeit über außerplanmäßige Ausgaben bis 500 € pro Jahr ohne Beschluss der Mitgliedsversammlung verfügen.
  - b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
  - c) Die Vorsitzenden leiten den Verein und führen dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliedsversammlung. Die Vorsitzenden regeln die Geschäftsverteilung nach eigenem Ermessen. Die Vorsitzenden vertreten die Mehrheitsmeinung der Mitglieder und legen ebenfalls die Meinungen von Minderheiten im Verein dar.
  - d) Die Kassenperson (auch Kassierer\*in oder Kassenwart\*wartin) führt die Vereinskasse, erstellt jährlich einen Kassenbericht und legt bei der Rechnungsprüfung Rechenschaft ab.
  - e) Beisitzende haben Niederschriften anzufertigen und Protokolle zu führen.

## **§ 10 Rechnungsprüfung**

Die Person, die zuletzt zur Rechnungsprüfung bestimmt wurde, prüft vor der Hauptversammlung den Kassenbericht der Kassenperson und erstattet bei der Hauptversammlung Bericht.

## **§ 11 Arbeitskreise**

1. Mitglieder können zu allen Themen Arbeitskreise bilden. Deren Arbeit darf den Grundsätzen und Zielen des Vereins nicht widersprechen.
2. Der Vorstand kann den Arbeitskreisen das Recht zugestehen, im Namen des Vereins Veröffentlichungen und Veranstaltungen durchzuführen.

## **§ 12 Verfahrensvorschriften**

1. Wahlen und Abstimmungen
  - a) Wahlen sind grundsätzlich geheim, bei einstimmiger Annahme eines entsprechenden Antrags im Einzelfall offen.
  - b) Bei Abstimmungen wird offen abgestimmt, es sei denn, dass geheime Abstimmung beantragt wird.
  - c) Bei Wahlen und Abstimmungen erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht anders bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall im zweiten Wahlgang das Los zwischen den Personen mit gleicher Stimmenzahl.
2. Listen
  - a) Wahllisten zu Kommunalwahlen sind grundsätzlich abwechseln mit unterschiedlichen Geschlechtern zu besetzen.
  - b) Sollte keine passende Person für einen Listenplatz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Mitgliedsversammlung über das weitere Verfahren.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.